

GiFi SWITZ SA
En Budron 7C
1052 Le Mont sur Lausanne

Zürich, 14. Februar 2023

Set Aquarium/Vivarium (Ref. 600750) im GiFi Katalog

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) macht sich seit über 25 Jahren für einen respektvollen Umgang mit Tieren und die kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft stark. Hierbei konzentrieren wir uns vor allem auf rechtliche Aspekte, indem wir uns für tiergerechte Gesetze und ihren konsequenten Vollzug einsetzen. Die Fachstelle Fischwissen ist Anlauf- und Schaltstelle für diverse Aktivitäten rund um das Thema "Tierschutz und Fische".

Aufgrund eines Hinweises Ihrer Kundschaft sind wir auf den Artikel namens Set Aquarium/Vivarium, der in Ihrem aktuellen Katalog (gültig vom 03.01.2023 bis 07.02.2023) auf Seite 25 beworben wird, aufmerksam geworden. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass das Halten von Fischen in betreffendem Aquarium einen Verstoß gegen die Schweizer Tierschutzgesetzgebung darstellt. Gestützt auf Anhang 2 Tabelle 8 der Schweizer Tierschutzverordnung müssen Aquarien geräumig und so konzipiert sein, dass sie nicht allseitig einsehbar sind. Hierzu ist ein Sichtschutz mit entsprechenden Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere vorgeschrieben. Weiter ist ein Aquarium abwechslungsreich einzurichten, um den Fischen genügend Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten. Die Wasserqualität hat den Ansprüchen der jeweiligen Fischart zu genügen.

Gemäss Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) sollte ein Mindestvolumen von 54 Litern nicht unterschritten werden (siehe <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tierschutz/heim-und-wildtierhaltung/fische.html>). Das von Ihnen zum Verkauf angebotene Aquarium mit einem Volumen von zwölf Litern unterschreitet das vom BLV angegebene Mindestvolumen massiv, weshalb davon ausgegangen werden muss, dass die Fische sich darin nicht arttypisch verhalten können. Zudem besteht aufgrund der geringen Grösse des Aquariums eine erhöhte Gefahr für mangelhafte Wasserqualität. Die Einrichtung, wie sie auf dem Bild dargestellt und im Set mitverkauft wird (wenige Kieselsteine, die nicht den gesamten

Boden bedecken sowie eine kleine, wohl künstliche Pflanze), eignet sich weder zur Beschäftigung noch als Rückzugsmöglichkeit für die Tiere. Hierfür bräuchte es grössere und zahlreichere Pflanzen sowie eine dichte Kies- oder Sandschicht, damit die Pflanzen wachsen können.

Mit dem Verkauf eines solchen Sets und der entsprechenden Darstellung im Katalog vermitteln Sie Ihren Kundinnen und Kunden den Eindruck, eine solche Haltung sei mit der Schweizer Tierschutzgesetzgebung vereinbar. Insbesondere Personen ohne Vorkenntnisse hinsichtlich der Aquarienfischhaltung laufen Gefahr, ein solches Produkt zu erwerben und ihre Fische entsprechend der Abbildung zu halten. Gerade Personen, die sich neu der Aquarienfischhaltung widmen, wird ein möglichst grosses Aquarium empfohlen, um die notwendige Wasserqualität zu gewährleisten. Im Übrigen bleibt darauf hinzuweisen, dass die Gesetzesbestimmungen des Tierschutzrechts lediglich absolute Mindeststandards darstellen und keine tiergerechte Haltung garantieren. Detaillierte Informationen zur artgerechten Haltung von Aquarienfischen finden Sie im Übrigen auch unter www.fischwissen.ch.

Mit diesem Schreiben bitten wir Sie eindringlich, den Artikel aus Ihrem Sortiment zu nehmen und in Zukunft tierschutzrechtliche Aspekte bei der Produktwahl besser miteinzubeziehen. Für eine kurze Stellungnahme sind wir Ihnen dankbar, gerne stehen wir Ihnen auch für Rückfragen zur Verfügung. Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



M. Law Sibel Konyo
Rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

Fachstelle Fischwissen



Dr. Claudia Kistler
Geschäftsleiterin Fachstelle Fischwissen